

sendern die Regierung muß wenigstens im Allgemeinen vorläufig auch damit einverstanden sein. Da aber die Regierung bereits erklärt hat, sie könne damit schlechterdings nicht einverstanden sein, weil eine solche Bestimmung der Verfassungsurkunde entgegen sei, so werden Sie mir zugeben, daß die Arbeit der Deputation bei diesem Punkte der Landtagsordnung eine vergebliche sein werde und müsse. Ich fürchte sogar, daß die Einmischung dieser Frage in die Berathung der Landtagsordnung dieser letztern an und für sich schädlich sein wird. Wenn es wünschenswerth ist, — wie von vielen Seiten und bei manchen Gelegenheiten gesagt worden ist — daß die Landtagsordnung mehrfache Veränderungen und Modificationen erfahre, so hat die geehrte zweite Kammer die erste Deputation bereits beauftragt, die Landtagsordnung in ihren speciellen Bestimmungen durchgängig zu berathen. Ich glaube, die Deputation ist also in ihrem Rechte, wenn sie baldigst diese Berathung vornimmt, und gemäß der Kammerpraxis in diesem Saale, sowie analog dem Beschlusse, welcher hinsichtlich des Petitionsrechts in der ersten Kammer kürzlich gefaßt worden ist, und ganz analog der Erklärung, welche die hohe Staatsregierung bei diesem Beschlusse der ersten Kammer gegeben hat, ist es natürlich, daß die Landtagsordnung, wie sie von uns beschloffen sein wird, sofort Gültigkeit haben könne, sobald sie von uns beschloffen und von der hohen Staatsregierung genehmigt worden ist; denn es ist schon früher bemerkt worden, daß es nicht nothwendig ist, daß beide Kammern eine ganz gleiche Geschäftsordnung haben, wenn schon überall die Verfassungsurkunde dadurch alterirt werden kann. Es hat sich ohnedies in vielen Dingen schon eine verschiedene Methode und Praxis in beiden Kammern gebildet. Ich komme nun zurück auf den Nachtheil, den ich hervorgehen sehe aus der Vermischung dieser Sache mit der Landtagsordnung. Die Regierung nämlich wird, — und wie mir scheint, kann sie fast nicht anders — bei dem Vorschlage der Deputation und bei dem Beschlusse der Kammer, wodurch Bestimmungen in der Landtagsordnung über die Berathung einer einseitigen Adresse, über die Beschlußfassung darüber, über die Vorbereitung der Adresse durch eine Deputation und in Betreff der Ueberreichung derselben bei Sr. Majestät dem Könige festgesetzt werden sollen, mit einem Worte, bei dem Vorschlage von Bestimmungen über die Adresse in die Landtagsordnung erklären: „das ist ja eben der Punkt, den wir bestritten haben, das ist gegen die Verfassungsurkunde, wir können das nicht genehmigen, das muß erst durch den Staatsgerichtshof entschieden werden.“ Dann, meine Herren, werden Sie bei Gelegenheit der Berathung der Landtagsordnung auf denselben Weg zurückkommen müssen, und die große Folge davon wird die sein, daß die Einführung einer definitiven Landtagsordnung für diesen Landtag und vermuthlich selbst für den künftigen unmöglich wird. Wenn zwei übrigens freundlich gegen und neben einander stehende Parteien, — wie ich dies von der Regierung und den Ständen in Sachsen, welche beide durchdrungen sind von dem Pflichtgeföhle, fort und fort zu wirken für das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, wohl sagen darf, — wenn auch diese einmal über eine

einzelne Frage uneinig werden und sich nicht vereinigen können, so kann doch diese einzelne Frage, welche eine verschiedene Beurtheilung zuläßt, unmöglich einen Streit entzünden, unmöglich Zerwürfniß und Zwietracht herbeiführen. Wenn zwei gute Freunde über eine Ansicht uneinig sind, und wählen zu ihrer Auseinandersetzung deshalb einen Schiedsrichter, so wird Niemand hierin ein Zerfallen ihrer Freundschaft, einen unlösbaren Zwiespalt erblicken. Im Gegentheil, der Weg führt zur Erhaltung und Befestigung der Freundschaft — und so auch hier. Es wird sich das Vertrauen, welches das Volk zur Regierung und zu den Ständen hat, nur vermehren können, wenn Stände und Regierung sich friedlich dahin vereinigen, einen Gegenstand, der einmal zwischen ihnen streitig geworden und flüchtig von ihnen nicht zu entscheiden ist, einem Dritten zur Entscheidung anheimzugeben. Dieser Dritte aber ist in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben; es ist der Staatsgerichtshof. Die Vorbedingungen, welche die Verfassungsurkunde diesfalls verlangt, sind erfüllt; denn es ist versucht worden, die Gegensätze zu vereinigen; es ist aber von der hohen Staatsregierung und der Deputation und, wenn deren Vorschläge gebilligt sein werden, von der Kammer selbst auf ihrem Princip beharrt worden. Es dürfte daher Nichts näher liegen und erwünschter sein, als, statt die Sache hinauszuschieben, gleich zur Sache selbst zu kommen und die hohe Staatsregierung zu veranlassen, selbst den Gegenstand zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu bringen. Sicherer wird jede Stellung, wenn die Sache auf die eine oder andere Weise entschieden worden ist. Jeder Keim zum Mißtrauen ist dann entfernt; es wissen die Stände wie die Staatsregierung, daß eine verfassungsmäßige Behörde sprechen wird. Was sie sprechen wird, ob für diese oder jene Ansicht, das ist in dieser Beziehung einerlei, die Entscheidung wird beruhigen und das Vertrauen vermehren. — Ich erlaube mir daher als Amendement zum Vorschlage der Deputation folgenden Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage, ob die Botirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede und die Aufnahme von dergleichen Bestimmungen in die definitive Landtagsordnung mit dem Wortlaute und dem Geiste der Verfassungsurkunde vereinbar sei oder nicht? baldigst an den Staatsgerichtshof bringen zu wollen, und zweitens die erste Kammer über diesen gefaßten Beschluß mittelst Protokollextracts in Kenntniß zu setzen.“

Ich habe zum Schlusse noch Etwas hinzuzufügen. Ich hoffe nämlich, die Staatsregierung wird, wenn dieser Antrag an sie kommt, in diesem Beschlusse der Kammer ein ehrenvolles Vertrauen sehen, sie wird diesem Antrage entsprechen, und sich nicht darauf stützen wollen, daß zur Zeit nur die zweite Kammer, und nicht die Ständeversammlung, mit der Regierung streitig sei. Denn ist die zweite Kammer mit der Regierung streitig, so ist ein wesentlicher Theil der Stände mit ihr uneinig,